Probleme des ausländischen Arbeitnehmers in der Schweiz (in der Sicht des Ausländers)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Probleme des ausländischen Arbeitnehmers in der Schweiz

(in der Sicht des Ausländers)

Am 8. Schweizerischen Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis, veranstaltet durch die Schweizerische Armenpflegerkonferenz am 28./29. September 1962, sprach unter anderen Fräulein *H. Gamsjäger,* Fürsorgerin bei der Schweizerischen Caritaszentrale Luzern, über das obgenannte Thema und behandelte folgende Fragen: Anwerbungspraxis, Rekrutierung und Spontaneinwanderung, Wohnungsfrage, Berufswechsel, sprachliche und psychologische Hindernisse für eine Assimilation, fremdenpolizeiliche Zulassungspraxis und rechtliche Sonderstellung des Ausländers.

Auf eine vollständige Wiedergabe des sehr aufschlußreichen und anregenden Referates wird hier verzichtet. Dagegen werden nachstehend die zusammenfassenden Schlußbemerkungen der Referentin wiedergegeben:

Hievon ausgehend, ist es notwendig, sich nochmals kurz den einzelnen Lebensbereichen und Fragen zuzuwenden, welche eine Umorientierung dringlich erscheinen lassen. Ich darf da an die Verbesserung der bisherigen Anwerbungsmethoden und die Bedeutung der Arbeitsvermittlung und vorgängigen Aufklärung erinnern, an die Unterbindung der Spontaneinwanderung zugunsten der persönlichen Anwerbung und damit verbundenen sozialen Sicherung.

Auf Grund der Carta di Libertà könnte einem ausländischen Arbeitnehmer wenigstens nach Ablauf des ersten Arbeitskontraktes vielleicht das Recht eingeräumt werden, den Beruf zu wechseln, ohne daß er zuvor in seine Heimat zurückkehren muß, indem seine Freigabe durch den Arbeitgeber als das von der Fremdenpolizei geforderte «Vorliegen besonderer Umstände» anerkannt wird.

Es sollte erreicht werden, daß die Arbeitgeber niemand anwerben dürfen, dem sie keine menschenwürdige Unterkunft zusichern können, daß sich kleinere Betriebe zusammentun, um das Wohnproblem zu lösen, daß Vermieter ungenügender Unterkünfte zu Leistungen und Verbesserungen verpflichtet werden, die dem abverlangten Mietpreis entsprechen, und daß man für die Unterbringung arbeitssuchender Spontaneinwanderer durch Errichtung von Auffangheimen vorsorgt.

Es wäre weiters zu erwägen, ob im Hinblick auf die Normierung der Sozialbedingungen in den EWG-Ländern dem Ausländer nicht auch in der Schweiz vermehrte soziale Sicherheiten geboten werden könnten, durch Einführung des allgemeinen Krankenkassenobligatoriums für Ausländer.

Nach Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer könnte die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung z. B. von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der ausländische Arbeiter einer Krankenversicherung beitritt.

Desgleichen könnte ein von den zuständigen Bundesbehörden mit den ausländischen Sozialversicherungsinstitutionen zu treffendes Abkommen auch die Familien-Mitversicherung ermöglichen, wo die Gewerkschaften für die ausländischen Arbeiter diesbezüglich nichts unternehmen können, wie z. B. in Spanien.

Weiters wäre zu erwägen, ob und unter welchen Bedingungen Krankenversicherungsleistungen vom bedürftigen ausländischen Arbeitnehmer auch während der üblichen dreimonatigen Karenzfrist in Anspruch genommen werden könnten,

und ob man ihn auf Grund seiner Steuerleistungen hinsichtlich der Verpflegungs- und Heilkosten in öffentlichen Krankenanstalten nicht wenigstens dem außerkantonalen Mitbürger gleichstellen könnte.

Als wesentliche Integrationshilfe sollten von den kompetenten kulturellen Gemeinschaften Sprach- und wenn möglich auch Dialektkurse zu möglichst günstigen Bedingungen abgehalten werden, die dem ausländischen Arbeiter die Möglichkeit bieten, eine der Landessprachen zu erlernen.

Darüber hinaus sollten die einzelnen Bestrebungen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Beratung und seelisch-geistigen Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer durch Gründung spezieller Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler, kantonaler und unter Umständen auch gesamtschweizerischer Ebene sinnvoll und zweckmäßig koordiniert werden, wie dies seinerzeit z. B. auch in der Ungarnhilfe geschah. Diesen Arbeitsgemeinschaften würde dann vor allem auch die Planung und systematische Verwirklichung der gegenseitigen Erziehungsarbeit obliegen, deren es zur zufriedenstellenden Integration der ausländischen Arbeiter bedarf.

Wäre es auf diese Weise möglich, diese flutenden Massen in eine befriedigende gemeinsame Lebensordnung einzufangen, dann sollte es durch eine entsprechende Abänderung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen doch auch möglich sein, jenen, die ihre beste Kraft dafür einsetzen wollen, den Familiennachzug zu ermöglichen, und ihnen damit jene innerste Nestwärme zu bieten, die auch die wohlwollendste Haltung des Gastlandes nicht ersetzen kann. Die Weisungen der eidgenössischen Fremdenpolizei sollten, wenn möglich mehr als bisher nicht nur auf die rein wirtschaftlichen, sondern auf die nationalen Gesamtinteressen des Gastlandes einerseits und den Integrationswillen des ausländischen Arbeiters anderseits abstellen.

Sicher läßt sich das Problem der ausländischen Arbeiter nicht auf einen Schlag zur völligen Zufriedenheit lösen. Meine Aufgabe war es, es Ihnen darzulegen. Ich darf es nunmehr Herrn *Mittner* überlassen, vom schweizerischen Standpunkt aus dazu Stellung zu nehmen und danke Ihnen, verehrte Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit.

Aus den Kantonen

Basel. Allgemeine Armenpflege. Dem Jahresbericht pro 1962 entnehmen wir folgende Einleitung:

Das schweizerische Armenwesen befindet sich in einer historisch bemerkenswerten Phase. Die Armenpflege wird durch den modernen Wohlfahrtsstaat schrittweise in den Hintergrund gedrängt. Befand sie sich während Jahrhunderten in einer Vorrangstellung unter den öffentlichen Hilfseinrichtungen, so besorgt heute die Armenpflege – um den kürzlich gefallenen Ausdruck eines Soziologen zu gebrauchen – die «Ährenlese» auf dem Felde der sozial Schwachen. Das poetische Bild mag mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen. Es charakterisiert indessen eine Entwicklung, die sich besonders in den letzten Jahren deutlicher als je abzeichnet.

Die Zahl der Unterstützungsfälle ist in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt jeweilen um 11% zurückgegangen. Der Rückgang in den Jahren 1951 bis 1959 war weniger stark betont. Die neuerliche Entwicklung ist auf den kräftigen Ausbau der Sozialversiche-